



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 6 AS 694/22 ER

Herrn
Arno Wagener Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Mⁿ **Postzustellungsurkunde**

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 6 AS 694/22 ER

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 36

Datum
18.10.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./. Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.10.2022 zugestellt. In der Anlage wird Abschrift des Schriftsatzes vom 11.10.2022 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Vidal-Scherer
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:
Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00- 12:30 Uhr

Rechtsantragstelle
Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):
Telefon: (0 62 32) 660 - 0

Telefax: (0 62 32) 66 02
22 Internet:
<http://www.jm.rlp.de>
Verkehrsanbindung:
ca. 250 m Fußweg ab

Speyer Hauptbahnhof
Parkmöglichkeit:
Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen:
S 6 AS 694/22 ER
-beglaubigte Abschrift -



SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Antragsgegner

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 18. Oktober 2022 durch den

Richter am Sozialgericht Scheidt beschlossen:

1. Der Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Der Antragsteller begehrt sinngemäß, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, ihm die derzeit immer noch benötigten Leistungen, wie beantragt am 27.1.2021 (etc. usw.), zu bewilligen.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit kein Fall der aufschiebenden Wirkung vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vorliegend gemäß § 86b Absatz 2 SGG statthaft, weil kein Fall der isolierten Anfechtungsklage vorliegt (vgl. § 86b Absatz 2, 1. Halbsatz SGG). Im vorliegenden Fall wird im Hauptsacheverfahren nicht nur die Aufhebung des Ablehnungsbescheides, sondern darüber hinaus die Gewährung einer Leistung begehrt. Die Sicherungsanordnung dient in diesen Fällen der Sicherung der Rechte des Antragstellers; das Gericht kann bestandsschützende einstweilige Maßnahmen treffen. Die Regulationsanordnung kann auch eine Rechtsposition vorläufig begründen oder erweitern.

Da vorliegend eine Erweiterung einer Rechtsposition begehrt wird, kommt hier nur der Erlass einer Regulationsanordnung in Betracht. Sie ist begründet, wenn ein An-

Ordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiell-rechtlichen Anspruch. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die einstweilige Anordnung darf dabei grundsätzlich die endgültige Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen (LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 1979, 89). Es kann jedoch im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) ausnahmsweise erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst das Recht des Antragstellers vereitelt würde oder wenn ihm aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar ist (vgl. BVerfG DÖV 73, 133; LSG Berlin Breithaupt 89, 615; BayVGH BayVB11968, 67; LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 2000, 318, 322; OVG Nordrhein-Westfalen OVGE 27, 252). So kann bei der Leistungsklage auf Zahlung unter engen Voraussetzungen eine vorläufige Befriedigung zur Verhinderung wesentlicher Nachteile geboten sein.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens findet eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der wesentlichen Interessen statt. Das Gericht entscheidet aufgrund der präsenten Beweismittel, wobei es genügt, dass die Tatsachen glaubhaft gemacht oder doch wahrscheinlich sind. Das Gericht darf im Rahmen der Abwägung auf die Erfolgsaussichten der Klage abstellen. Ist die Klage aussichtslos, wird der Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ist die Ablehnung der Leistung offenbar rechtswidrig, wird die einstweilige Anordnung erlassen, weil dann ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ablehnung der Leistung nicht erkennbar ist. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung. Es gilt der Grundsatz: Je größer die Erfolgsaussichten, umso geringer die Anforderungen an den Erlass der einstweiligen Anordnung

(Meyer-Ladewig, SGG, § 86 b Rz. 12).

Im vorliegenden Fall fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch, wie auch an einem Anordnungsgrund.

Der Antragsteller bezieht seit dem 1.10.2019 laufend bis heute vom Antragsgegner Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Es ist infolgedessen nicht nachvollziehbar bzw. glaubhaft gemacht, welche Leistungen der Antragsteller meint. Der Antragsgegner hat zudem mitgeteilt, dass bei ihm unter dem 27.1.2021 keine Eingabe des Antragstellers existent ist.

Im Übrigen fehlt es auch an einem Anordnungsgrund da der Antragsteller derzeit offensichtlich die zur Bestreitung seines Lebensunterhalts erforderlichen Leistungen bezieht. Es ist nicht ersichtlich oder glaubhaft gemacht, welche sonstigen Leistungen dem Antragsteller unter Vorwegnahme der Hauptsache zur Vermeidung nicht wiedergutzumachende Nachteile aktuell in Betracht kommen. Soweit sich der Antragsteller auf die Zeit ab 27.1.2021 bezieht, fehlt es im Übrigen auch deswegen an einem Anordnungsgrund, weil eine einstweilige Anordnung für in der Vergangenheit liegende Bedarfszeiträume grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes ist es, durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung, den Betroffenen lediglich diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Behebung aktueller, d. h. gegenwärtig noch bestehender Notlagen notwendig sind. Regelungen über die einstweilige Bewilligung laufender Geldleistungen können daher grundsätzlich für die Gegenwart und Zukunft, nicht aber für zurückliegende Zeiträume getroffen werden, weil in der Regel davon auszugehen ist, dass in der Vergangenheit liegende Notsituationen von den Betroffenen bereits bewältigt worden sind (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 27.9.2006 - L 3 ER 181/06, OVG Hamburg, Beschluss vom 04.04.1990, NVwZ 1990, 975). Einen finanziellen Ausgleich für die Vergangenheit herbeizuführen, ist nicht Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern eines Hauptsacheverfahrens. Eine Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt,

wenn die Nichtleistung von Grundsicherungsleistungen in der Vergangenheit bis in die Gegenwart fortwirkt, d. h. eine gegenwärtige Notlage zur Folge hat. Derartige Umstände sind vorliegend weder ersichtlich noch glaubhaft gemacht.

Aus diesen Gründen ist der Antrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.
(Scheidt)
Richter am Sozialgericht

rer, Justizbeschäftigte
ndsbeamtin der äftsstelle



jobcenter

Landkreis Kusel



Jobcenter Landkreis Kusel, Frta-Wunderlich-Str. 49 b, 66869 Kusel

per beBPO

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Sc@ßSg£ricftf Speyar

Ihr Zeichen: S 6 AS 692/22 ER, S 6 AS 693/22 ER,
S 6 AS 694/22 ER

Ihre Nachricht: 04.10.2022

Unser Zeichen: 6594
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Peter Simon
Durchwahl: 06381 -99698-114
Telefax: 06381-99698-120
E-Mail: peter.simon@kv-kus.de
Datum: 11.10.2022

Eingang 14. Okt. 20

Anlagen.....
lose.....
wie
äufigeüürt

Rechtsstreite

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

**S 6 AS 692/22 ER, S 6 AS 693/22 ER,
S 6 A S 694/22 ER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vorbezeichneten Verfahren wird **beantragt**,

1. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.
2. dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Sowohl der erforderliche Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund zum Erlass einer einstweiligen Anordnung sind nicht schlüssig dargetan und bestehen im Übrigen auch nicht. Die Angaben sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 ZPO; vgl. Krodel NZS 2014, 653 (654), was der Antragschrift nicht im Ansatz zu entnehmen ist.

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers zur Erlangung von gerichtlichem Eilrechtsschutz ist bereits nicht gegeben, sodass sein Antrag schon unzulässig ist.

zu Antrag unter (3):

Es ist nicht ersichtlich, was der Antragsteller insoweit begehrt. Soweit er auf das seitens des Antragsgegner veranlasste psychologische Gutachten vom 11.11.2020 abstellt, so ist auszuführen, dass er dies bereits am 11.01.2021 in Kopie erhalten hat.

Weitergehende Ansprüche existieren nicht.

zu Antrag unter (4):

Ebenso besteht keine Anspruchsgrundlage zur Bewilligung eines „privat in Auftrag zu gebendes Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution“.

Bis dato weigert sich der Antragsteller die Schweigepflichtentbindungserklärung zur Einholung eines Gutachtens über die DRV vorzulegen.

zu Antrag unter (5):

Unter dem 27.01.2021 ist diesseits keine Eingabe des Antragstellers existent. Der Vortrag ist - wie auch im Übrigen - nicht erwidernsfähig.

Die Vermittlungsakte 6594 (S. 1-99) befindet sich bereits auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(P. Simon)